

Ausweg aus dem »Erbschaftsteuer-Theater«: Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen

Derzeit planen viele Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Deutschland ihre Unternehmens- und Vermögensnachfolge. Hierbei geht es um erhebliche Werte, die insbesondere von der deutschen Nachkriegsgeneration aufgebaut wurden und die es nunmehr nach deren Vorstellung für die nächsten Generationen und die Allgemeinheit zu erhalten gilt.

Als Alternative oder Ergänzung zur klassischen unmittelbaren Vermögensnachfolge an Familienangehörige gelangen hierbei vermehrt in- und ausländische Stiftungs-lösungen in den Mittelpunkt des Interesses. Deutsche Unternehmer errichten immer wieder gemeinnützige Stiftungen, wenn auch in der Vergangenheit bislang überwiegend in Deutschland. Die größten sind die Else Kröner Fresenius Stiftung, die Robert Bosch Stiftung und die Dietmar Hopp Stiftung.

Mit Hilfe von gemeinnützigen Stiftungen kann der heutige Vermögensinhaber als Stifter detailliert festlegen, welche Zwecke durch die Stiftung verfolgt werden sollen und in welcher Form die Zweckverfolgung lebzeitig und auch nach seinem Ableben zu geschehen hat.

Da die Rechtsharmonisierungen in Europa inzwischen recht weit fortgeschritten und ehemals bestehende steuerliche und rechtliche Errichtungshürden weitgehend gefallen sind, sind seit einigen Jahren auch grenzüberschreitend errichtete Auslandsstiftungen für die Gestaltungspraxis in Betracht zu ziehen. Im deutschen Sprachraum betrifft dies insbesondere den Stiftungsstandort des Fürstentums Liechtenstein.

Das liechtensteinische Stiftungs- und Trustrecht etwa besteht seit mittlerweile über 90 Jahren. Aus internationaler Perspektive sind gemeinnützige grenzüberschreitende Stiftungserrichtungen von Unternehmern in Liechten-

stein deswegen durchaus schon seit längerer Zeit gängige Praxis. Der griechische Reeder Aristoteles Onassis hat etwa bereits 1975 eine gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein gegründet. Der Schwede Ingvar Kamprad gründete bereits 1989 die gemeinnützige Stiftung Interogo in Vaduz, um die kontinuierliche Existenz der Inter IKEA Holding S.A. (Luxemburg) zu sichern, Einfluss auf die Unternehmensleitung zu nehmen und die Wissenschaft auf dem Gebiete der Architektur, der Raumgestaltung und des Designs von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen jeglicher Art zu fördern.

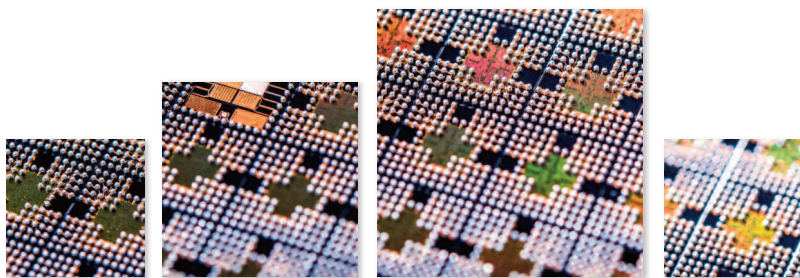


Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake, LL.M. (International Taxation), LL.M. (Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht), LL.M. Banking & Securities Law Institut für Vermögensschutz AG, Rapperswil (Schweiz) und Triesen (Liechtenstein)

Spätestens durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein im Jahre 2011 hat sich auch das »fiskalische Klima« zwischen Deutschland und Liechtenstein deutlich entspannt. Liechtenstein meldet als sogenannter »Early Adopter State« des Common Report Standard der OECD bereits für das laufende Jahr automatisch steuerrechtliche Informationen nach Deutschland. Dies ist deutlich früher als so manches EU-Mitglied und zeigt eindrucksvoll, dass es Liechtenstein mit der steuerlichen Informationstransparenz ernst meint. Liechtenstein wird damit inzwischen – berechtigterweise – in Deutschland nicht mehr als »Steuroase« angesehen.

Seit den jüngsten steuerrechtlichen Änderungen der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer im Rahmen

des StÄndG 2015 sind ab dem 1.1.2016 nunmehr Vermögenstransfers auf gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen erbschaft- beziehungsweise schenkungsteuerfrei möglich, sofern die deutschen steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitskriterien einschließlich einiger zusätzlicher Auflagen für gemeinnützige Auslandsaktivitäten eingehalten werden. Auch ist aufgrund der nunmehr klaren europäischen Rechtslage davon auszugehen, dass eine etwa bereits in der Vergangenheit rechtskräftig festgesetzte deutsche Erbschaftsteuer nachträglich noch erlöschen kann, wenn und soweit innerhalb von 24 Monaten nach einem Erbfall seitens der Erben aus dem geerbten Vermögenssubstrat Vermögenswidmungen an entsprechend ausgestaltete gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen durchgeführt werden.



Bei Zuwendungen an anerkannt gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen bestanden auch vor dem 1.1.2016 schon ertragsteuerliche Spendenabzugsmöglichkeiten in Deutschland in Höhe von bis zu 1 Million Euro je natürliche Person und bis zu 20 Prozent des jährlichen Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders.

Es stellt sich deswegen die Frage, ob sich die Einsatzzwecke von Stiftungen nicht nur im Bereich privatnütziger Familienstiftungen, sondern nunmehr auch im Bereich gemeinnütziger Stiftungen besser mit Hilfe von liechtensteinischen Stiftungen verwirklichen lassen als mit deutschen BGB- oder Vertragsstiftungen.

Vorteil 1: Makroökonomische Standortvorteile

Liechtenstein eignet sich in vielerlei Hinsicht langfristig voraussichtlich besser als »Vermögensstandort« auch für gemeinnützige Stiftungen als Deutschland:

- Liechtenstein hat als Vertragsstaat des EWR-Abkommens – wie ein EU-Mitglied – uneingeschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt und darf auf Grund dessen steuerrechtlich nicht diskriminiert werden.
- Liechtenstein hat keine (!) Staatsverschuldung und ein unternehmerfreundliches und EU-kompatibles Personen-, Gesellschafts- und Steuerrecht.
- Liechtenstein hat eine Zollunion mit der Schweiz und nicht den krisengeschüttelten Euro, sondern den Schweizer Franken als Währung.

□ Liechtenstein hat kein »Zuwanderungsproblem« und faktisch keine Arbeitslosigkeit, im Gegenteil: Liechtenstein exportiert Arbeitsplätze für Pendler aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und hat insgesamt etwa so viele Arbeitsplätze wie Einwohner.

□ Liechtenstein hat heute – was viele nicht wissen – einen höheren Anteil an produktiver industrieller Wertschöpfung am Bruttonationalprodukt als Deutschland.

Vorteil 2: Liberales Stiftungs- und Steuerrecht

Das liechtensteinische Stiftungszivilrecht ist grundsätzlich gestaltungsfreundlich. Solange die Vorgaben des deutschen Steuerrechts eingehalten werden, können zivilrechtlich gegebene Freiheitsgrade in der Ausgestaltung genutzt werden.

Liechtensteinische Stiftungen erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als flexibler als ihre deutschen Pendanten. Das aus aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben bestehende »Rechtskorsett« deutscher Stiftungen wird deshalb von vielen deutschen Rechtsanwendern – insbesondere in einem Unternehmensnachfolgekontext – als zu starr empfunden.

In Liechtenstein kann der Stifter – mit Ausnahme des Stiftungszweckes – in der Satzung auch weitere Organe, etwa einen Aufsichtsrat, legitimieren, unter den von ihm definierten Rahmenbedingungen spätere Änderungen in bestimmten Teilen der Stiftungsdokumente vollziehen zu können.

Vorteil 3: Modernes Stiftungsaufsichtsregime

Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen stehen – wie deutsche Stiftungen auch – zwingend unter der laufenden Aufsicht der lokalen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Als Besonderheit der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht ist anmerken, dass diese selbst über keine unmittelbaren rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Stiftungen verfügt, sondern bei Eingriffen in das Stiftungsgeschehen die entsprechenden Anordnungen erst beim Landgericht in Vaduz im Außerstreitverfahren beantragen muss. Durch diesen zweistufigen Ansatz wird nicht nur die Kontrolle der gemeinnützigen Stiftung durch die Aufsicht sichergestellt, sondern es werden auch die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde einer neutralen richterlichen Kontrolle unterworfen, was insgesamt zu einem qualitativ hochwertigeren Aufsichtsregime führt als in Deutschland. Dort besteht bekanntlich nur eine einstufige Aufsicht, bei welcher die Beamten der Stiftungsaufsichtsbehörde faktisch auch im Tagesgeschäft mit erheblichen, und einer unternehmerischen Stiftungsführung nicht immer förderlichen, Mitspracherechten in inneren Stiftungsangelegenheiten der Stiftung, also etwa im Bereich der Vermögensverwaltung und des Beteiligungsmanagements, ausgestattet sind.

Vorteil 4: Gewährleistung der Professionalität des Stiftungsmanagements

In Deutschland können privat- und gemeinnützige Stiftungen grundsätzlich von jedermann gegründet und verwaltet werden. In Liechtenstein ist das anders: Die Errichtung und der laufende Betrieb von Stiftungen, Anstalten, Treuunternehmen und Trusts ist – wie in Deutschland zum Beispiel die steuerberatende Tätigkeit – eine berufsrechtliche Vorbehaltstätigkeit, die ausschließlich konzessionierten und von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein beaufsichtigten Treuhändern obliegt. Die Aus- und Fortbildung liechtensteinischer Treuhänder bezieht sich naturgemäß nicht nur – wie etwa in Deutschland – auf nationale steuerberatende, rechtliche und/oder buchhalterische Tätigkeiten, sondern explizit und mit einem hohen Ausbildungsanteil auch auf die Gründung und die Verwaltung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen, die internationale Nachlassverwaltung und grenzüberschreitende Verwaltungstätigkeiten mit Vermögenskomponenten und Begünstigten in unterschiedlichen Ländern. Es ist damit sichergestellt, dass im geschäftsführenden Organ einer liechtensteinischen Stiftung, egal ob privatnützig oder gemeinnützig, stets zumindest ein neutraler professioneller Berufsträger mitwirkt, der hinsichtlich seiner Stiftungszweckverfolgung einer strengen berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegt und sachgerecht ausgebildet ist. Auch dies ist ein Vorteil gegenüber einer deutschen Stiftung, denn die Verwaltung des Familienvermögens, aus dem das Stiftungsvermögen per Widmung hervorgeht, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die in die Hände von Profis gehört.

Gleichwohl können und sollen selbstverständlich auch bei einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung der Stifter, seine Familienmitglieder und/oder vom Stifter ausgewählte deutsche Berufsträger – neben einem liechtensteinischen Treuhänder – als Mitglieder des geschäftsführenden Stiftungsvorstandes und/oder eines Stiftungsaufsichtsrates fungieren.

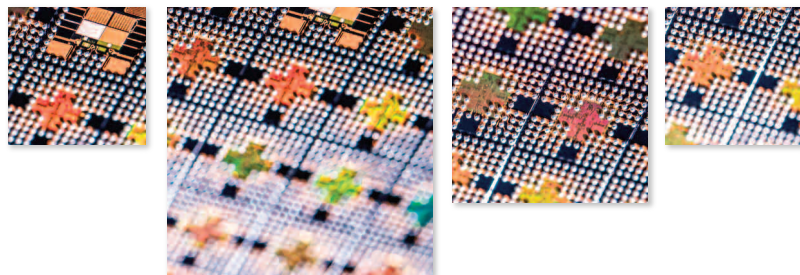
Vorteil 5: Verfügbarkeit eines international ausgerichteten Stiftungs- und Trustrechts

Im Fürstentum Liechtenstein existieren mit der Anstalt, dem Treuunternehmen und dem Trust weitere funktional mit einer Stiftung vergleichbare Rechtsinstitute, die auch für grenzüberschreitende Vermögensnachfolgefragen mit Vermögenswerten außerhalb Deutschlands in Betracht kommen. In anglo-amerikanischen Common Law-Ländern sind Stiftungen deutscher Prägung beispielsweise in ähnlicher Weise unbekannt wie Trusts in Deutschland. Bei internationalen Vermögens- oder Nachfolgesituationen kann es sich anbieten, bevorzugt diese Rechtsformen zu nutzen, um eine möglichst hohe rechtliche und steuerrechtliche Akzeptanz der Gemeinnützigkeit in möglichst allen beteiligten Ländern gleichzeitig

zu erreichen und/oder eine mehrere Länder betreffende steuerliche Optimierung zu erzielen.

Nachteile:

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Den genannten Vorteilen liechtensteinischer Stiftungen stehen auch einige Nachteile gegenüber, die es abzuwägen gilt. Es ist zu erwarten, dass es auch heute noch einen höheren Argumentationsaufwand erfordern wird, die Gemeinnützigkeitsanerkennung einer liechtensteinischen Stiftung bei der deutschen Finanzverwaltung durchzusetzen, als dies bei einer inhaltlich vergleichbaren deutschen Stiftung der Fall ist. Im Moment befürchten auch einige potenzielle Stifter noch, dass die Errichtung einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung für sie persönlich eine weniger positive Außendarstellung entfalten könnte, als das bei einer regional angesiedelten Stiftung der Fall ist.



Fazit:

Erfolgreiche mittelständische Unternehmer sind während ihres Berufslebens gewohnt, grenzüberschreitend interdisziplinär zu denken und zu handeln, um ihre unternehmerischen Ziele zu verfolgen. In der privaten Vermögensdisposition, in der Frage des langfristigen Schutzes des im In- und Ausland vorhandenen Familienvermögens und im Bereich der Philanthropie sind grenzüberschreitende Strukturen hingegen noch wenig verbreitet.

Der politisch seit langem intendierte Abbau von Denk- und Handlungshürden innerhalb Europas ist inzwischen aber so weit fortgeschritten, dass auch für den unternehmerischen Mittelstand und vermögende Privatpersonen in Deutschland die erfolgreiche Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Unternehmens- und/oder Vermögensnachfolge nicht mehr nur mit einer ausländischen Familienstiftung, sondern ab sofort auch mit einer ausländischen gemeinnützigen Stiftung möglich ist und sinnvoll sein kann. Die Vor- und Nachteile solcher Nachfolgeregelungen gegenüber der Einbindung deutscher Stiftungen gilt es in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

Professor Dr. Olaf Gierhake

Gierhake, Olaf (2014), Vermögensschutz durch privat- und gemeinnützige Stiftungen in Deutschland, Österreich und Liechtenstein, Rapperswil 2014, 568 Seiten, ISBN 978-3732245680